

Ansicht Haus 4 Süd

Ansicht Haus 4 Nord

Ansicht Haus 4 West

Ansicht Haus 4 Ost

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
^	Im Dahman dar getreffenen Feeteetzungen eind nur selehe Verhaben	0.40.41 0 0 00.114

).	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvortrag vornflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB	

In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 § 1 Abs. 5 BauNVO BauNVO allgemein zulässigen, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, die allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen bebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tank-

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m.

rungsvertrag verpflichtet. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Art der baulichen Nutzung

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewer- § 1 Abs. 6 BauNVO

stellen sind nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 2.1. Für das Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festge-§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 BauNVO § 19 Abs. 4 BauNVO

2.2. Für das Plangebiet wird eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO 1,2 festgelegt. 2.3. Die Zahl der Vollgeschosse zuzüglich Staffelgeschosse sowie die Hö- § 16 Abs. 4 BauNVO

2.4. Die Oberkante der baulichen Anlagen ist der höchste Punkt der Attiken § 18 Abs. 1 BauNVO der Gebäude.

2.5. Eine Überschreitung der Oberkante Attika ist für untergeordnete, kon- § 18 Abs. 2 BauNVO struktiv und technisch notwendige Bauteile auf dem Dach bis zu einem Maß von 1,5 m zulässig.

hen der baulichen Anlagen werden zwingend festgelegt.

Flächen für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 Abs. 3 Satz 2 BauGB 3.1. Die Tiefgarage im allgemeinen Wohngebiet ist auf die Zahl der zulässi- § 21a Abs. 1 BauNVO gen Vollgeschosse nicht anzurechnen. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB **3.2.** Für Zufahrten gilt:

3.3. Überschreitungen der Umgrenzung von Flächen für die Tiefgarage sind durch Lüftungsschächte mit max. 1,2 m Breite und 2,0 m Länge in der für die Belüftung und Entrauchung der Tiefgarage und Kellerräume notwendigen Anzahl überschritten werden.

In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind Zufahrten und Stellplätze nur

innerhalb der dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

Allgemeinheit und der Erschließungsträger festgesetzt.

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 4.1. Auf der Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der

4.2. Die im Plangebiet mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist ausschließlich für die Nutzung des unmotorisierten Verkehrs und für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung § 9 Abs. 1 Nr. 20 von Boden, Natur und Landschaft

5.1. Auf den Flachdächern aller baulichen Anlagen ist eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mind. 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht für die Tiefgarage.

5.2. Innerhalb der extensiven Dachbegrünung sind konstruktiv und technisch notwendige Bauteile zulässig.

5.3. Maximal 25% der Gesamtfläche der Dachflächen können als Dachterrasse ausgeführt werden. 5.4. Teile der Tiefgarage, die nicht überbaut sind und nicht der Er-

schließung dienen, sind intensiv mit einer Substratdicke von mind. 40cm auszuführen und mit Stauden- und Gräserpflanzungen und Frühjahrsblühern zu begrünen; Rasenflächen sind nicht zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind mindestens 4 Amelanchier lamarckii (Felsenbirne) als Solitärstrauch, 3 x verpflanzt, mit Ballen, H200-250, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.5. Nicht über- und unterbaute Flächen, die nicht der Erschließung oder als Stellplätze dienen, sind dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten.

5.6. Oberflächenbefestigungen innerhalb der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender

6.1. In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswir- § 9 Abs. 1 Nr. 24

7.1. Für die Einhaltung der berechneten Beurteilungspegel sind die Anzahl der Stellplätze in Tiefgaragen auf maximal 33 zu begrenzen. Die Schallleistung des Garagentores inklusive des Impulszuschlages wird auf Lw <=70dB(A) begrenzt. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Schalleistungspegel um maximal 15dB überschreiten. Die überfahrbaren Einlaufrinnen sind lärmarm zu realisieren. Wenn zusätzliche Anlagen zur Belüftung der Tiefgarage erforderlich sind, sind deren Schallemissionen auf folgende Werte zu begrenzen: - bei 5 m Abstand zum Fenster Lw <= 53 dB(A) - bei 10 m Abstand zum Fenster Lw <= 59 dB(A)

Die Emissionen der technischen Anlagen (Garagentor und Belüftung) müssen dem Stand der Technik entsprechen und dürfen keine tonhaltigen Geräusche erzeugen. Außerdem ist eine ausreichende Körperschallentkopplung zu realisieren. Einhaltung folgender Mindestabstände von Mitte Lüftungsöffnungen/Lüftungsschacht zur Mitte des nächsten schutzbedürftigen Fensters bei Sichtverbindung: - Lüftungsschacht mindestens 2m bei seitlicher Lage - Lüftungsöffnungen mindestens 1,5m bei seitlicher Lage - Lüftungsöffnungen / Lüftungsschacht mind. 4m bei gegenüberliegen-

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8.1. Innerhalb der Flächen P1 sind die Flächen gärtnerisch als flächige Gehölzpflanzung mit niedrigen bis hohen Sträuchern (gemäß Pflanzliste) anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig.

Sträucher, 2xv., Höhe 60-100cm, Pflanzraster 2 x1,5m Cornus mas (Kornelkirsche) - Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) - Ligustrum vulgare 'Atrovirens' (Gew. Liguster, wintergrün) - Rose multiflora (Vielblütige Rose) - Rosa glauca (Hecht-Rose) Sträucher, 2xv., Höhe 30-40cm, 4-6 Stck/ m² Deutzia gracilis (Zierliche Deutzie) Stephanandra incisa 'Crispa' (Zwerg-Kranzspiere)

1. Pflanzliste

- Symphoricarpus x chenaultii 'Hancock' (Niedrige Purpurbeere) 8.2. Innerhalb der Flächen P2 sind die Flächen gärtnerisch mit Stauden, Gräsern, Kleinsträuchern und Frühjahrsblühern anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig.

8.3. Innerhalb der Fläche P3 sind eine flächige Gehölzpflanzung aus Stephanandra incisa 'Crispa' (Zwerg-Kranzspiere) als Sträucher, 2xv., Höhe 30-40cm, 6 Stck/ m² anzulegen sowie 4 Acer campestre 'Elsrijk' (Feld-Ahorn 'Elsrijk') als Hochstamm, 3xv. mit Ballen, Stammumfang 18-20cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Rasenflächen sind nicht zulässig.

8.4. Innerhalb der Fläche P4 sind die Flächen gärtnerisch als Rasenfläche anzulegen sowie 2 Prunus avium (Vogelkirsche) als Hochstamm, 4xv. mit Ballen, Stammumfang 20-25cm und 1 Cornus mas (Kornelkirsche) als Hochstamm, 4xv. mit Ballen, Stammumfang 16-18cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Fläche ist ein Spielbereich für die Altersgruppe 0-3 Jahre einzuordnen.

8.5. Innerhalb der Flächen P5 sind die Flächen gärtnerisch als flächige Gehölzpflanzung mit niedrigen bis hohen Sträuchern (gemäß 1. Pflanzliste) anzulegen sowie 2 Prunus avium (Vogel-Kirsche) als Hochstamm, 4xv. mit Ballen, Stammumfang 20-25cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Max.40% der Gesamtfläche können als Rasenflächen angelegt werden.

8.6. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mind. 1,5 m zu gewährleisten. Die oberirdischen Baumscheiben sind durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Befahren und Beparken zu schützen.

8.7. Zeichnerisch festgesetzte Baumstandorte dürfen in ihrer Lage in einem Umkreis von 5m verschoben werden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9. Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 BauGB

10.1. Die Materialen der Fassaden sind in der Sockelzone aus Klinkern der

11.2. In dem allgemeinen Wohngebiet WA ist zusätzlich zur festgesetzten

11.3. Maximal zwei Fassadenseiten der Staffelgeschosse dürfen fassa-

12.1. Im allgemeinen Wohngebiet WA sind Stellplätze für bewegliche Ab-

12.2. Die Anzahl der Stellplätze in der Tiefgarage wird auf maximal 33

13.1. Festlegungen zur Gestaltung der Oberflächenbefestigungen von We-

14.1. Im Zuge der Freiflächengestaltung sind geringfügige Aufschüttungen

14.2. Mauern und Stützwände in Verbindung mit Gebäuden und der Zu-

14.3. An Grundstücksgrenzen, außer zu öffentlichen Straßenverkehrsflä-

14.4. Zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind ausgenommen von

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-

Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekannt-

machung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Be-

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Rele-

bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden.

Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmal-

rechtlich erlaubt werden. Vorrausetzung für eine Erlaubnis ist eine ein-

vernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit dem Thüringi-

schen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. not-

wendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorberei-

zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzge-

Je nach Vorhabensumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Unter-

suchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und anderer-

seits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine

frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt. Die Anzeige- und sonstigen

Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten

ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwen-

dungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergän-

Grundsätzlich ist bei Antreffen von schadstoffkontaminierten Böden

oder Aushub die weitere Vorgehensweise mit der unteren Boden-

schutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt, abzu-

2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBI. S. 153)

Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

vom 02.07.2016 (GVBI. S. 242, 244)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

3. Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBI.S. 49), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz

4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der

Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch

i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013

tender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabensträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren

vanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und

Pflanzbeeteinfassungen keine Einfriedungen zulässig.

gründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

und Stützmauern im Bereich der Tiefgarage, Tiefgarageneinfahrt,

entlang der Fläche mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechts und in den

fahrt Tiefgarage sind in Farbe und Materialwahl der angrenzenden

chen, sind offene Einfriedungen ohne Sockel nur als 1.50 m hohe mit

Hecken hintergrünte Zäune zulässig, mit einem Abstand von 0,5m

gen, Zufahrten und Erschließungsflächen werden im Vorhaben- und

schosse sind nicht zulässig, außer zu Wartungsarbeiten.

12. Garagen und Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

fallbehälter in die Gebäude zu integrieren.

PKW begrenzt.

Oberflächenbefestigungen

Erschließungsplan getroffen.

14. Außenanlagen und Einfriedungen

Pflanzflächen P2 zulässig.

Bebauung auszuführen.

zum Nachbargrundstück.

1. Einsichtnahme von Vorschriften

2. Archäologische Bodenfunde

zend hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

Bodenverunreinigungen

Teil C: Hinweise

(ohne Festsetzungscharakter)

Zahl der Vollgeschosse ein weiteres Staffelgeschoss mit einer

Grundfläche kleiner als zwei Drittel der darunterliegenden Geschoss-

grundfläche zulässig. Dachaufbauten zu Begehung der Staffelge-

denbündig zu den darunterliegenden Geschossen ausgeführt wer-

Fa. Vandersanden BV. Bundesformat, Farbe: HN507N (Graubeige)

Die Putzflächen sind in einem glatten Kratzputz im Farbton der Klin-

Alle Rahmen und Oberflächen von Fassadenöffnungen sind in der

Gestaltung baulicher Anlagen

10. Fassaden

Dächer

terischen Grundzüge nicht verletzt werden.

Naturstrich Runar o. glw. auszuführen.

kerflächen auszuführen.

Farbe Lichtgrau auszuführen.

11.1. Für das allgemeine Wohngebiet WA gilt:

Für alle Haustypen sind nur Flachdächer zulässig.

Festsetzung Ermächtigung

im Plan Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der BauGB i.V. mit

sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestal- § 88 Abs. 1 Nr. 1

§ 88 Abs. 1 Nr.1

§ 88 Abs. 1 Nr.1

§ 88 Abs. 1 Nr.4

§ 88 Abs. 1 Nr.4

§ 88 Abs. 1 Nr.4

9.1. Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen § 12 Abs. 3 Satz 2

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 01.11.2014 mit Beschluss Nr.1327/14 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

GIS653 "Wohnanlage am Kilianipark"

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 10.11.2014 bis 12.12.2014 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4. Der Beschluss 1327/14 vom 01.11.2014 wurde am (Beschluss Nr.) aufgehoben. Der Stadtrat Erfurt hat am den Einleitungs- und Aufstelmit Beschluss Nr. lungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

6. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. . Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a

Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen. 8. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom

kannt gemacht worden. 9. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellung-

nahme aufgefordert worden. 10. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10

Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt A.Bausewein Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebaungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Oberbürgermeister

Erfurt, den

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für

die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit der Vermessung nach dem Stand vom 15.02.2016 übereinstimmen. (Kartengrundlage: Vermessungsplan mit Stand vom 15.02.2016 / Dipl.Ing. Torsten Zschech)

Dipl.Ing. Torsten Zschech

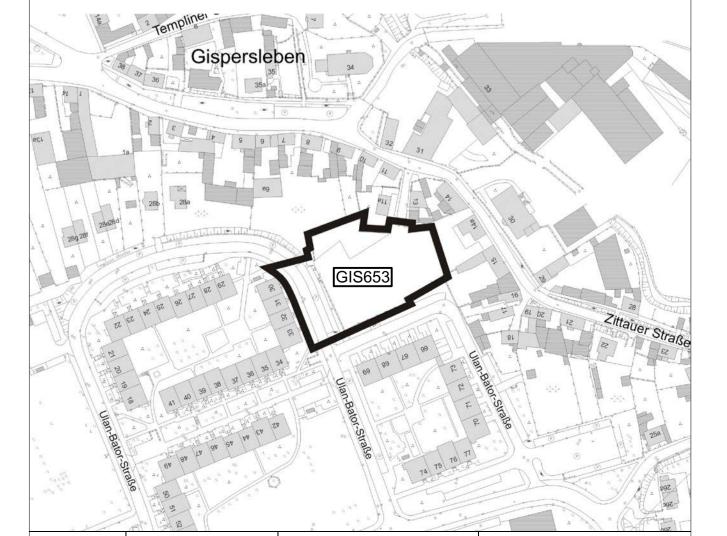
Planverfasser:

HESTERMANN ROMMEL Architekten + Gesamtplaner GmbH & Co. KG Gorkistraße 14, 99084 Erfurt

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS653 "Wohnanlage am Kilianipark" **Entwurf**





Maßstab: 1:500 Datum: 04.11.2016

Planausschnitt unmaßstäblich Nachdruck oder Vervielfältigung verboten